



GZ: ABT13-50E-117/2017-5

Graz, am 28. Jänner 2019

## Bekanntmachung

### **„Feistritz- und Krumbachgraben“, Bekanntmachung der Meldung des Gebietes an die Europäische Kommission, vorläufiger Schutz**

Die Steiermärkische Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 29. November 2018 beschlossen das Gebiet „Feistritz- und Krumbachgraben“ der Europäischen Kommission als weiteres „Natura 2000“ Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung zu melden.

Nach Aufnahme des gemeldeten Gebietes in das Netz „Natura 2000“ durch die Europäische Kommission ist das Gebiet zum Europaschutzgebiet Nr. 51 „Feistritz- und Krumbachgraben“ gemäß § 9 Abs. 1 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017 – StNSchG 2017, LGBl. Nr. 71/2017, zu erklären.

Gemäß § 22 Abs. 1 StNSchG 2017 wird diese Meldung mit dem gleichzeitig zu veranlassenden vorläufigen Schutz bekannt gemacht.

#### **Gegenstand**

Das Gebiet „Feistritz- und Krumbachgraben“ umfasst die steilen Hangbereiche der genannten Gräben in der Gemeinde Eibiswald.

#### **Schutzzweck und Ziel**

Die Unterschutzstellung soll den in der Anlage 1 genannten Schutzgütern nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie zur Bewahrung des günstigen Erhaltungszustandes dienen.

#### **8010 Graz • Stempfergasse 7**

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1, 3, 4, 5, 6, 7,

Bus Linie 30, Haltestelle Palais Trauttmansdorff/Urania

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Landes-Hypothekenbank Steiermark: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

## Beabsichtigte Maßnahmen

Das Ziel wird durch Managementmaßnahmen, vorrangig im Wege des Vertragsnaturschutzes, angestrebt. Eine solche Maßnahme wäre insbesondere die Förderung von strukturreichen Altholzbeständen.

## Prüf- und Bewilligungsverfahren

Mit Ausnahme der forstrechtlich nicht bewilligungspflichtigen Nutzung bedürfen ab der Bekanntmachung alle anderen, wie die forstrechtlich bewilligungspflichtige Nutzung, die Aufforstung mit nicht standortgerechten Arten, die Errichtung von Wegen, gemäß § 15 Abs. 3 StNSchG 2017 einer Prüfung der Erheblichkeit von Auswirkungen auf die in der Anlage 1 genannten Schutzgüter durch eine vom Land beauftragte naturkundlich qualifizierte Person. Eine solche Handlung wird zulässig bei Vorliegen

1. eines für die Schutzgüter unerheblich beeinträchtigenden Prüfungsergebnisses der vom Land beauftragten naturkundlich qualifizierten Person oder
2. einer Bewilligung der Behörde.

## Abgrenzung des Gebietes

Die Abgrenzung des Gebietes wird durch planliche Darstellung in Form eines Übersichtsplanes mit Position der Detailpläne im Maßstab 1:16.000 (Anlage 2) und von 4 Detailplänen im Maßstab 1:5.000 (Anlage 3) erfolgen.\*

Nach § 15 Abs. 2 StNSchG 2017 tritt der vorläufige Schutz außer Kraft, wenn das gemeldete Gebiet nicht in das Netz „Natura 2000“ aufgenommen wird. Das Außerkrafttreten ist gemäß § 22 Abs. 3 StNSchG 2017 in gleicher Weise an den Amtstafeln und im Internet, wie aus den Hinweisen zu entnehmen, bekannt zu machen.

### Hinweise:

Die Bekanntmachung mit dem Plan ist auch im Internet auf der Homepage der Abteilung 13 unter <http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/125050965/DE/>, abrufbar.

In den Plan könnte ebenfalls während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz sowie bei den im Gegenstand genannten Gemeinden Einsicht genommen werden.

Die **Grundeigentümerin/Der Grundeigentümer** hat im Sinn des § 22 Abs. 2 StNSchG 2017 alle Nutzungsberechtigten von den Prüf- und Bewilligungspflichten unverzüglich **zu informieren**. Innerhalb von **acht Wochen** ab dem Tag der Zustellung dieser Bekanntmachung können im Sinn des § 22 Abs. 2 StNSchG 2017 die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer und die Nutzungsberechtigten Einwände vorbringen. Die Behörde hat die fristgerecht erhobenen Einwände zu prüfen und bei Erlassung der Verordnung die Betroffenen schriftlich zu benachrichtigen, ob ihre Einwände berücksichtigt oder weshalb sie nicht berücksichtigt wurden.

\* Die Pläne entsprechen dem neuesten Katasterstand im GIS-Steiermark.

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Die Abteilungsleiterin  
i.V.  
Referatsleiter  
*elektronisch gefertigt*  
(Mag. Gerhard Rupp)

Schutzgüter sind folgende natürliche Lebensraumtypen:

<b>Lebensräume nach der FFH-RL Anhang I</b>	
<b>Code-Nr.</b>	<b>Lebensraumtyp</b>
9110	Hainsimsen-Buchenwald
91K0	Illyrische Rotbuchenwälder